



II-950 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.100/12-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

21. April 1980

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

389/AB

1980-04-23

zu 376/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Steger, Dr. Stix und Dr. Broesigke haben am 25. Feber 1980 unter der Nr. 376/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1) Konnte die Prüfung des in der gegenständlichen Entschlie-ßung zum Ausdruck gebrachten Anliegens mittler-weile abgeschlossen werden - und, wenn ja, mit welchem Ergebnis ?
- 2) Bis wann kann diesbezüglich mit der Fertigstellung einer entsprechenden Regierungsvorlage gerechnet werden ?"

Ich beehre mich, die Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Aus Anlaß der Entschlie-ßung des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 hat das Bundeskanzleramt im Rahmen seiner Koordinations-zuständigkeit mit Schreiben vom 20. Feber 1979 und vom 11. Juni 1979 alle Bundesministerien sowie die Sektionen des Bundes-kanzleramtes um entsprechende Mitteilungen im Sinne der ge-nannten Entschlie-ßung ersucht. Die erforderlichen Erhebungen

- 2 -

sind in der Zwischenzeit abgeschlossen worden. Dabei hat sich jedoch gezeigt, daß eine allgemeine Gleichstellung von Südtirolern mit den österreichischen Staatsbürgern in vielen Bereichen grundsätzliche verfassungsrechtliche Probleme aufwirft. Es darf hier nur auf den Art.3 des Staatsgrundgesetzes verwiesen werden, demzufolge öffentliche Ämter nur österreichischen Staatsbürgern zugänglich sind. Die vom Nationalrat gewünschte Prüfung mußte aber auch im Lichte des durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr.390/1973, auf Nichtösterreicher ausgedehnten Gleichheitssatzes erfolgen. Mit anderen Worten bedeutet dies, daß jegliche Maßnahme auf ihre sachliche Rechtfertigung nach dem genannten Bundesverfassungsgesetz, das im Lichte der Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitssatz auszulegen ist, geprüft werden muß. Dennoch bieten sich auch vor dem Hintergrund dieser Rechtslage einige Bereiche an, in denen eine Gleichstellung möglich erscheint und auch konkret ins Auge gefaßt werden soll. Hinsichtlich näherer Details darf auf den Bericht der Bundesregierung verwiesen werden.

Eine Verzögerung der Fertigstellung des Berichtes hat sich insofern ergeben, als durch eine mündliche Anfrage an den Bundeskanzler auch die Frage der Schülerfreifahrten, die an sich von der genannten EntschlieÙung nicht erfaßt wäre, in die Diskussion gebracht wurde. Er erscheint verständlich, daß diesem Anliegen für die betroffenen Südtiroler große Bedeutung zukommt.

Es wurde daher - obwohl der nach der EntschlieÙung zu gebende Bericht bereits fertiggestellt war - auch eine Prüfung dieses Problems veranlaßt. Dabei sind gravierende rechtliche Probleme aufgetaucht, weil einerseits eine Rechtsgrundlage für eine solche Gewährung von Beihilfen fehlt, andererseits eine gesetzliche Regelung das Problem der Privilegierung von Südtirolern gegenüber Österreichern, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben, aufwerfen würde. Eine abschließende Meinungsbildung zu dieser Frage ist jedoch noch nicht erfolgt.

- 3 -

Zu Frage 2 :

In der Entschließung wird auch der Wunsch zum Ausdruck gebracht, dem Bericht "etwaige Gesetzesvorschläge" anzuschließen. Der Anschluß solcher Entwürfe wäre jedoch nur zielführend, wenn diese zuvor einem Begutachtungsverfahren zugeführt worden wären. Im Hinblick auf die Dauer eines solchen Begutachtungsverfahrens hält es die Bundesregierung daher für zweckmäßiger, den Nationalrat so früh wie möglich über beabsichtigte Maßnahmen zu informieren, als die Ergebnisse eines Begutachtungsverfahrens abzuwarten.

